

Biosicherheitskontrolle

Checkliste für besondere Haltungsformen gem.§ 4 Abs.2

auf Basis der Schweinegesundheitsverordnung BGBl. II Nr. 406/2016

Kontrollorgan:

Datum: Uhrzeit: von bis

Anwesende Personen:

Allgemeine Angaben

Angaben zum Tierhalter / zur Tierhalterin

LFBIS:	Anrede, Titel:
Vorname:	Familienname:
Straße:	Hausnummer:
PLZ:	Ort:
Telefon:	E-Mail:

Ort der Tierhaltung (wenn abweichend von der Wohnadresse)

Straße:		Hausnummer:	
PLZ:	Ort:		

Angaben zu den gehaltenen Schweinen und Produktionseinheiten

Zuchtschweine (inkl. Eber)		Mastschweine		Aufzuchttiere (inkl. Ferkel)	
Anzahl		Anzahl		Anzahl	
Auflistung der Produktionseinheiten:					

Erläuterungen zu den allgemeinen Anforderungen

HB	Die Anforderungen sind erfüllt, wenn
C1	Der Landeshauptmann/die Landeshauptfrau die Haltung von Schweinen, welche auf bewirtschafteten Almen mit Käseproduktion zur Verwertung der anfallenden Molke in umfriedeten Weiden gemästet werden und nach der Verbringung auf die Alm nicht in einen schweinehaltenden Betrieb eingebracht werden, nach Durchführung einer Risikoanalyse gewährt.
	Die Bewilligung vom Landeshauptmann/von der Landeshauptfrau unter Angabe der LFBIS-Nummer der Alm, dem Namen und der Anschrift des Eigentümers/der Eigentümerin der Tiere, der Anzahl der gehaltenen Schweine, sowie dem Tag des Verbringens auf und von der Alm, unverzüglich im VIS einzutragen wird.
C2	Aufzeichnungen über den direkten Transport zu einem Schlachtbetrieb vorhanden sind oder die Tiere einer Hausschlachtung zugeführt wurden. Ist dies nicht der Fall, kann bestätigt werden, dass der zuständige Amtstierarzt / die zuständige Amtstierärztin im Vorhinein über die zwischenzeitliche Einstellung in einer von anderen Schweinen epidemiologisch getrennten Unterbringung in Kenntnis gesetzt wurde.
C3	Aufzeichnungen zu allen Zu- und Abgängen mit Angabe von Verbringungsdatum, der Kontaktbetriebe, Tierkategorie und Stückzahl vorliegen. Auch erfüllt, wenn ein einzelbetrieblicher Einstieg in die VIS-Datenbank möglich ist.
C3	Aufzeichnungen der Fahrten mit Angabe des Verbringungsdatums sowie des amtlichen Kennzeichens des Fahrzeuges, auf dem die Tiere transportiert wurden, vorliegen. Diese sind mindestens ein Jahr lang in geordneter Form aufzubewahren.
C3	Eigentransportmittel nach jedem Tiertransport trocken oder nass gereinigt worden sind. Falls eine Desinfektion erforderlich ist, muss davor eine Nassreinigung erfolgen.
C4	eine tierärztliche Bestandsbetreuung über mündliche oder schriftliche Vereinbarung vorhanden ist. Eine Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde ist nicht erforderlich.

Erläuterungen zu den zusätzlichen Anforderungen für Betriebe mit besonderen Haltungsformen gemäß Anhang 4

HB	Die Anforderungen sind erfüllt, wenn
C5	der Stall sowie die dazugehörenden Nebenräume sich in einem guten baulichen Allgemeinzustand befinden.
C6	Sicherungsvorrichtungen gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren vorhanden sind.
C7	ein Schild mit der Aufschrift „Für Unbefugte Betreten verboten – wertvoller Schweinebestand“ oder einer sinngemäßen Formulierung vorhanden ist. Das Schild muss für Betriebsfremde gut sichtbar angebracht sein. Zumindest der Haupteingang ist zu kennzeichnen.
C8	Türen und Gitter sowie sonstige Begrenzungen in einem Zustand sind, dass sie von den Tieren nicht durchbrochen oder überwunden werden können.
C9	die Oberflächen abwaschbar sind und keine offensichtlichen Verstecke für Schädner vorhanden sind.
C10	die Auslauffläche im Freiland so eingefriedet ist, dass unbefugtes Füttern und Betreten hintangehalten werden. Eine einfache Umzäunung (Metall-(Draht), Hartholz-, oder Kunststoffzaun, gegebenenfalls elektrifizierbar) ist ausreichend. Zur Absicherung gegen Unbefugte siehe C 6. Eine wildschweinsichere Einzäunung ist aber dringend zu empfehlen!

Allgemeine Anforderungen

HB ¹	Anforderung	ja	nein
C2	Die Schweine werden nach dem Ende der Alpung oder saisonalen Haltung der direkten Schlachtung in einem Schlachtbetrieb zugeführt. Ist eine direkte Verbringung nicht möglich, so sind die Tiere (ohne Zwischenverkauf) epidemiologisch getrennt von anderen Schweinen aufzustallen. Von dieser Maßnahme ist die zuständige Amtstierärztin / der zuständige Amtstierarzt im Vorhinein in Kenntnis zu setzen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
C3	Sämtliche Ein- und Ausstellungen werden kontrolliert.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
C3	Aufzeichnungen über verwendete Transportmittel sind vorhanden .	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
C3	Eigentransportmittel werden bei Verwendung gereinigt und gegebenenfalls desinfiziert.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
C4	Tierärztliche Betreuung vorhanden. Name:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Zusätzliche Anforderungen für Betriebe mit besonderen Haltungformen gemäß Anhang 4

HB ¹	Anforderung	ja	nein
C5	Stall / Nebenräume befinden sich in einem guten Zustand.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
C6	Ein- / Ausgänge sind gegen unbefugten Zutritt und unbefugtes Befahren gesichert.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
C7	Schild beim Stall mit dem Hinweis „Für Unbefugte Betreten verboten – wertvoller Schweinebestand“ oder einer sinngemäßen Formulierung ist vorhanden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
C8	Der Stall ist so eingerichtet, dass Schweine nicht entweichen können.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

C9	Stall / Nebenräume / Einrichtungen erlauben die Reinigung und Desinfektion sowie eine Schadnagerbekämpfung nach Ende der saisonalen Haltung.	○	○
C10	Die Auslaufläche im Freiland ist so eingefriedet, dass die Tiere die Alm oder Weidefläche nicht verlassen können und unbefugtes Füttern und Betreten hintangehalten werden.	○	○

¹HB = Handbuch; die Nummerierung entspricht derer des Handbuchs der Schweinegesundheitskommission zur Schweinegesundheitsverordnung